

Gemeinde Roggentin – Landkreis Mecklenburg Strelitz
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Babke
(nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Begründung zur Satzung (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)



**Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Roggentin /
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte**



A&S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. R.Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U.Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, 23.10. 2008

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN
- 2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE
- 3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN
- 4.0 ERSCHLIESSUNG
- 5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
- 6.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DIE NATURA 2000-GEBIETE
 - 6.1 Prüfungsablauf
 - 6.2 FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“
 - 6.2.1 Gebietscharakterisierung
 - 6.2.2 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301
 - 6.2.3 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung
 - 6.3 Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz“ (SPA 21)
 - 6.3.1 Gebietscharakterisierung
 - 6.3.2 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2642-401
 - 6.3.3 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung
- 7.0 SPEZIELLE ARTEBSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
 - 7.1 Rechtliche Grundlagen
 - 7.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung
 - 7.3 In Mecklenburg – Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH – Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten
 - 7.4 Vorprüfung
 - 7.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Roggentin hat am 24.04.2008 den Beschluss über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet der Ortslage Babke gefasst.

Auf Grund geplanter Um- und Neunutzungen auf Flächen am südlichen Ortseingang sind rechteindeutige Abgrenzungen zum Innenbereich erforderlich; im Norden der Ortslage sollen für ergänzende Bebauungen in Lücken die planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Die Gemeinde Roggentin hat 2005 / 2006 einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist am 04.08.2007 wirksam geworden. Im Flächennutzungsplan ist die bauliche Entwicklung der Ortslage Babke dargestellt; es wurden bauliche Ergänzungen in Norden und Süden berücksichtigt.

Mit der Satzung soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in seinen Abgrenzungen festgelegt und das verbindliche Baurecht hergestellt werden.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB kann die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 ist durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.09.04 geändert worden. Satzungen nach § 34 BauGB sind danach von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden. Die Satzung muss gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB jedoch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr. 2 und Nr. 3 des selbigen Paragraphen ist Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Nicht der Eingriffsregelung unterfallen Grundstücke, die bisher schon nach §34 Abs. 1 und 2 BauGB bebaut werden konnten.

Aufgabe der planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Der Ortsteil Babke gehört administrativ zur Gemeinde Roggentin im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Landkreis Mecklenburg Strelitz. Die Gemeinde liegt im Westen des Landkreises Mecklenburg Strelitz an der Grenze zum Landkreis Müritz bzw. zur Gemeinde Rechlin und ca. 12 km von der Stadt Neustrelitz entfernt.

Die erste urkundlichen Erwähnungen von Babke gehen auf das Jahr 1256 zurück. Die Ortstruktur wird in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern Mecklenburg Strelitz von 1921 nach Krüger wie folgt beschrieben:

„Straßendorf mit sackartigem Anger am unteren Ende und ehemals nur einen Zugang von Norden her, auf einer von Wiesen umgebenen schmalen Halbinsel am Nordende des Jähtensees, Domanialbauerndorf“.

Babke ist heute auch von Süden kommend verkehrlich an das Straßennetz angebunden. Mit 70 Einwohnern (Stand: 31.12.2005) ist Babke der kleinste Wohnort in der Gemeinde. Die Strukturen werden maßgeblich durch ländliche Wohnformen geprägt; Erholungs- und Gewerbenutzungen sind vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist die Ortslage in der Nutzungsart „Kleinsiedlungsgebiet“ dargestellt.

Babke liegt in attraktiver landschaftlicher Umgebung.

Der nördliche Teil der Gemeinde Roggentin, einschließlich der Ortslagen Babke und Blankenförde, liegt im Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgische Kleinseenplatte.

Babke liegt im Müritz – Nationalpark; die bebaute Ortslage selbst ist aus dem Nationalpark ausgegrenzt worden. Am Ortseingang, von Blankenförde kommend, befindet sich ein Eingangstor in den Nationalpark.

Die Flächen um Babke liegen innerhalb des FFH – Gebietes DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ und im Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz“ (SPA 21).

Die Flächen zwischen den Einzelhöfen im Norden der Ortslage liegen zum Teil innerhalb dieser Schutzgebiete.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde Roggentin Ortsentwicklungen im Norden zugestanden worden. Das Nationalparkamt, als zuständige untere Naturschutzbehörde, hat im Rahmen der Trägerbeteiligungen die geplanten Entwicklungen unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sowie aller weiteren Umstände als für vertretbar eingeschätzt. Es wurde in Aussicht gestellt, die Erweiterungsbereiche im Norden künftig als „zur Ortslage gehörig“ anzusehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in Babke folgende Objekte als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt:

- Babke 3, Torbogen aus Holz
- Kirche
- Kriegerdenkmal.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in Babke keine Bodendenkmale bekannt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund die Fundstellen bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Behörden in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburg Strelitz, Fachbereich Umweltbezogene Dienste, zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der Satzung sollen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Ortslage Babke zweifelsfrei festgelegt werden; die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind maßgebend. Betroffen sind Flächen der Gemarkung Blankenförde, Flur 7 und Randflächen der Flur 6 werden berührt.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan zur Satzung eingezeichneten Geltungsbereichslinie liegt. Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburg Strelitz vom 14.04.2008 im M 1:2000.

Der Bestand ist nach örtlicher Begehung bzw. aus im Amt vorliegenden Planungen ergänzt worden; die Zufahrt von Blankenförde wurde dargestellt.

Babke ist von der Ortsanlage her ein Bauerndorf. Die alten Hofstrukturen sind zum Teil noch sehr gut erhalten; in den vergangenen Jahren sind neue bauliche Anlagen entstanden bzw. im Entstehen. Mit der Satzung werden die folgenden Außenbereichsflächen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet; die Grenzen werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Ergänzungsbereich 1 und 2 / nördlicher Ortseingang:

Im Norden der Ortslage gabelt sich die Dorfstraße. An beiden Abzweigungen sind die letzten vorhandenen Bebauungen maßgebend für die Abgrenzung des 34 iger Bereichs.

Am westlichen Abzweig bildet die Bebauung auf dem Flurstück 345 den Ortsrand und an der Straße nach Granzin die Hofstelle auf dem Flurstück 378. Zum angrenzenden Waldstück werden die gesetzlich vorgeschriebenen 30 m Waldabstandsflächen eingehalten.

An der Straßengabelung wurden im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Erholungseinrichtungen und einer Gaststätte Grünflächen angelegt, die auch öffentlich nutzbar sein sollen (für Radfahrer, Besucher u.a. Gäste). Die Flächen werden in die Satzung mit aufgenommen und als Grünflächen in der Zweckbestimmung „Ortsrandgrün mit Aufenthaltsbereichen“ festgesetzt. Die angrenzenden gärtnerisch genutzten Flächen verbleiben im Außenbereich.

An der Straße nach Granzin werden die Lücken zwischen den Hofstellen als Ergänzungsbereiche 1 und 2 gekennzeichnet. Die Hauptgebäude sind in diesen Bereichen straßenbegleitend anzuordnen; sie sollen sich in die vorhandenen Strukturen einfügen. Mit der Satzung werden hintere Baugrenzen mit 30 m Abständen zur Straße (Flurstücksgrenze straßenseitig) vorgegeben. Für die Errichtung von Nebenanlagen erfolgen keine Einschränkungen; maßgebend ist die festgesetzte Grenze des Geltungsbereichs der Satzung.

Anmerkung: Im Flächennutzungsplan sind die Flächen nördlich der Dorfstraße insgesamt dem Außenbereich zugeordnet. Auf Grund der Kleinteiligkeit des Flächennutzungsplanes und der Tatsache, dass es sich bei der Grünfläche „Ortsrandgrün mit Aufenthaltsbereichen“ um eine Randfläche handelt, die mit der Satzung als genutzte Freifläche der Ortslage zugeordnet werden soll, wird die Satzung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet.

Ergänzungsbereich 3 / südlicher Ortseingang:

Von Blankenförde kommend sind die nördlich der Dorfstrasse liegenden Hofstrukturen gut erhalten geblieben. Die Hofstelle südlich der Dorfstrasse ist seit längerem aufgegeben. Heute ist nur noch das Wohnhaus vorhanden und auf Grund des jahrelangen Leerstandes ist der Bauzustand schlecht. Für das Grundstück konnte nunmehr ein neuer Eigentümer gefunden werden. Der Schulverein des Carolinums Neustrelitz beabsichtigt das Wohnhaus abzureißen und an dessen Stelle neue Gebäude zu errichten. Im Zusammenhang mit dem erst kürzlich in Blankenförde eröffneten Besucherzentrums des Müritz - Nationalparks will der Verein am Ortseingang von Babke Möglichkeiten für die Betreuung und Unterbringung von Schulklassen und anderen Gruppen schaffen. Das Flurstück 383/1 am südlichen Ortseingang ist dafür sehr gut geeignet. Es liegt randlich zur Ortslage.

Südwestlich der Hofstelle wurde ehemals Kies abgebaut. Die Fläche ist später als Sportplatz angelegt worden und wird auch heute noch so genutzt. Auf dem angrenzenden Flurstück 356/4 (Hof Sonnentor) betreut Familie Wassermann Pflegekinder. Geplant ist zukünftig eine gemeinsame Nutzung durch den Schulverein und Familie Wassermann.

Mit der Satzung sollen die Grenzen des 34 - iger Bereichs am Ortseingang festgelegt werden. Nördlich der Dorfstrasse ist die Grenze durch die vorhandenen Bebauungen bestimmt. Die Bereiche südlich der Dorfstrasse sind auf Grund der Baulücke zwischen dem noch vorhandenen Wohngebäude und der Bebauung auf dem Flurstück 356/4 (Familie Wassermann) zur Zeit dem Außenbereich zuzuordnen. Das Flurstück 383/1 wird mit der Satzung in den Geltungsbereich mit einbezogen. Als bebaubarer Bereich wird eine Fläche parallel zur Dorfstraße festgelegt. Im Abstand bis zu 30 m von der Flurstücksgrenze straßenseitig ist die Errichtung von Hauptgebäuden zulässig; für das Flurstück erfolgen keine Einschränkungen für die Errichtung von Nebenanlagen.

In den Geltungsbereich der Satzung mit einbezogen werden die angrenzenden Sportflächen (Flurstück 61, Flur 6), sie sind als Freifläche Bestandteil der Ortslage. Die vorhandene Nutzung soll auch zukünftig zulässig sein. Mit der Satzung erfolgen verbindliche Festsetzungen als Grünfläche in der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Anmerkung: Im Flächennutzungsplan sind die Randflächen im Süden den Außenbereichsflächen zugeordnet; auf Grund der Kleinteiligkeit des Flächennutzungsplanes und der Tatsache, dass es sich um eine Randfläche handelt, die mit der Satzung als genutzte Freifläche der Ortslage zugeordnet werden soll, wird auch für diesen Bereich die Satzung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet.

Babke ist im Bereich der Dorfstraße beidseitig durchgängig bebaut. Die Grenzen des 34 iger Bereichs werden entlang der Dorfstraße in annähernd gleichen Abständen zur Straße vorgegeben. Das Kirchenflurstück 352 wird als Grünfläche festgesetzt in der Zweckbestimmung „Friedhof“.

Innerhalb des Satzungsgebietes sind ergänzende Bebauungen möglich.

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist die Erhaltung der ortsansässigen Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe notwendig; innerhalb der vorhandenen Strukturen sind weitere Nutzungen bzw. Um- / Nutzungsänderungen möglich. Die Vorhaben werden jedoch von der Größe her nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß § 86 Landesbauordnung M-V sind die Städte und Gemeinden ermächtigt "örtliche Bauvorschriften" zu erlassen, um im Sinne der Gestaltungspflege tätig zu werden; seitens der Gemeinde wird eine Notwendigkeit nicht gesehen. Die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Baulückenschließungen erfolgten nach § 34 BauGB; das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB soll auch für zukünftige Bebauungen gelten.

4.0 ERSCHLIESSUNG

Die Ortslage Babke ist an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz (Wasserwerk Mirow) angeschlossen; das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Versorgungsbrunnen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt dezentral; eine zentrale, öffentliche Schmutzwasserentwässerung ist nicht vorgesehen.

Folgende Hinweise des Wasserzweckverbandes Strelitz sind zu beachten:

- Lt. Wasseranschlusssatzung besteht für die bebaubaren Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- Die Grundstücke unterliegen des weiteren lt. Wasserabgabesatzung der Beitragspflicht. Die für die Berechnung der Beiträge maßgebende Grundstücksfläche wird in der Tiefe durch die Satzungsgrenze bestimmt. Die Beitragspflicht für Trinkwasser entsteht für alle bebauten Grundstücke und für die noch nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücke mit der Herstellung des Trinkwasseranschlusses.
- Für die Ortslage Babke ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen. Daher ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet eine den a.a.R.d.T. entsprechende dezentrale Abwasseranlage auf seinem Grundstück zu betreiben.

Die Löschwasserversorgung ist über eine Zisterne abgesichert.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der E.ON e.dis Aktiengesellschaft und der Deutschen Telekom AG. Die vorhandenen Anlagen der Versorgungsunternehmen sind im Bestand zu beachten. Die Hinweise und Richtlinien der Versorgungsunternehmen sind zu berücksichtigen sowie die Schutzanweisungen und gesetzlichen Regelungen. Baumaßnahmen sind rechtzeitig mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu beachten ist, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf. Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen können.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises weist u.a. darauf hin, dass östlich an das Plangebiet eine im Unterhaltungsbestand des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“ befindliche Rohrleitung und westlich der Vorfluter L 150 angrenzt.

§ 81 LWaG ist hier zu beachten; d.h. es sind 7 m breite Uferbereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten (bauliche Anlagen sind u.a. auch Nebenanlagen und Einfriedungen).

Hinweise der Verkehrsbehörde

Bei Anbindungen an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist zu beachten, dass beim Fachdienst Verkehr / Bußgeld des Landkreises Mecklenburg Strelitz eine Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung einzuholen ist; der Antrag ist 14 Tage vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb einzureichen.

5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Die Ergänzungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 11.750 m². Die Teilfläche 1 weist im Norden einen Nutzgarten auf. Der südliche Bereich sowie die gesamte Teilfläche 2 werden landwirtschaftlich genutzt. Das Wohnhaus des ehemaligen Gehöfts auf dem Ergänzungsbereich 3 steht seit Jahren leer. Ein Stallgebäude wurde bereits abgerissen. Auf dem Grundstück sind bzw. waren ca. 280 m² bebaut und versiegelt. Der Bereich 3 ist zur Landschaft von Gehölzen eingefasst.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 kann insgesamt eine Fläche von maximal 2.350 m² versiegelt werden. Abzüglich der bereits versiegelten Fläche (280 m²) können somit 2.070 m² zusätzlich versiegelt werden (Totalverlust). Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist

nicht zu verzeichnen, da die unversiegelten Flächen weiterhin bzw. zukünftig als Garten genutzt werden und sich ihr Biotopwert nicht verändert.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp		Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserf. + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Nr.	Bezeichnung				
12.1.1	Sandacker	764	0	$(0+0,5) \times 0,75 = 0,375$	287
13.8.3	Nutzgarten	300	0	$(0+0,5) \times 0,75 = 0,375$	113
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	1.006	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	1.132
Kompensationsflächenbedarf					1.532

Am östlichen Rand der Ergänzungsbereiche 1 und 2 sind 2,5 m breite, geschlossene Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Auf der Teilfläche 3 ist eine Fläche von 200 m² mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister

Aus folgenden Arten ist auszuwählen:

Straucharten

Apfel-Rose Rosa rugosa
Hundsrose Rosa canina
Johannisbeere Ribes divaricatum
Holunder Sambucus nigra
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Baumarten

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Holzapfel Malus sylvestris
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia
Holzbirne Pyrus communis

Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Vorhaben folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

Tabelle 2: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Nr.	Kompensationsmaßnahme	Fläche m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anpflanzung einer Hecke am Rand der Ergänzungsflächen 1 und 2	313	2	3	1	939
2	Anpflanzen von Gehölzen im Ergänzungsbereich 3	200	2	3	1	600
Gesamtumfang der Kompensation						1.539

Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 1.532 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 1.539 zeigt, dass der Biotopwert nach der Maßnahme dem Biotopwert vor der Maßnahme entspricht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die festgesetzten Maßnahmen somit ausgeglichen.

6.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DIE NATURA 2000-GEBIETE

6.1 Prüfungsablauf

Das Umland der Ortslage Babke liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“ (DE 2642-401). Die genannten Schutzgebiete sind Teile des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 35 BNatSchG sind schutzgebietsrelevante Pläne, d.h. auch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 18 Abs. 1 LNatG M-V).

§ 35 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, d.h. für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 35 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile.
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 durchzuführen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes i.S. d. § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

6.2 FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“

6.2.1 Gebietscharakterisierung

Das FFH-Gebiet umfasst eine Vielzahl von Seen sowie Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung und hat eine Größe von 14.184 ha. Schneidenröhrliche und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet. Teil dieses Gebietes sind u.a. der Zotensee, der Jäthensee und die Niederungsflächen mit der Havel zwischen beiden Seen.

Die Ortslage Babke ist nahezu vollständig von dem FFH-Gebiet umschlossen.

Erhaltungsziel

Erhalt eines Schwerpunktraumes von Gewässer-, Heide-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit den dort vorkommenden FFH-Arten.

Geschützte Arten und Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet DE 2543-301 umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
91D0	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incannae, Salicion albae)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Als FFH-Arten werden genannt:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Kriechender Scheiberich
- Sumpf-Glanzkrout
- Große Moosjungfer

- Breitrand
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Großer Feuerfalter
- Bauchige Windelschnecke
- Bitterling
- Steinbeißer
- Kammmolch
- Rotbauchunke
- Europäische Sumpfschildkröte
- Fischotter
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt teilweise innerhalb des Müritz-Nationalparks bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Neustrelitzer Kleinseenplatte und umfasst eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.

Schutzerfordernis

- Erhalt des charakteristischen Arteninventars offener und lückiger Grasfluren bodensaurer Binnendünen oder anderer Flugsandaufwehungen insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nährstoffarmut, sukzessionshemmende Managementmaßnahmen ggf. erforderlich (2330)
- Erhalt der nährstoffarmen kalkhaltigen Gewässer mit typischer Armeleuchteralgenvegetation und charakteristischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Nährstoffarmut (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Vertritt, Verbau, Befestigung und ähnlichen Einflüssen (3140).
- Erhalt der sauren Moorgewässer mit typischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung der natürlichen Hydrologie, der Nährstoffarmut und des standörtlich bedingten, spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand ohne Nutzungen u.a. durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkung, Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt und ähnlichen Einflüssen (3160).
- Erhalt und Wiederherstellung offener Grasfluren mit charakteristischem Arteninventar auf nährstoffarmen trockenen sandigen Standorten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6120*).
- Erhalt und Wiederherstellung nutzungsabhängiger Halbtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt, insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6210).
- Erhalt von Hochstaudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und natürlicher Hydrodynamik, Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Schonung der Vegetationskomplexe, ggf. sporadische Pflegemahd und sukzessionshemmende Maßnahmen (6530).

- Erhalt überwiegend durch Torfmoose geprägter Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem nährstoffarmem Bodenwasser und charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt oder Wiederherstellung hoher Wasserstände, Ausschluss von Nährstoffeinträgen und Trittbelastungen (7140).
- Erhalt flächenhafter Röhrichte mit Dominanz der Schneide (*Cladium mariscus*) in der Uferzone nährstoffarmer kalkreicher Gewässer, am Rande von Durchströmungsmoorkomplexen sowie in kalkreichen Niedermooren insbesondere durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung optimaler Wasserstände, Vermeidung der Eutrophierung und durch den Schutz vor mechanischen Einwirkungen, die eine Beeinträchtigung oder direkte Beseitigung verursachen können (7210*).
- Erhalt kalkreicher Niedermoore mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Pflegemanagement in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt ggf. als späte periodische Mahd, sukzessionshemmende Maßnahmen ggf. erforderlich (7230).
- Erhalt und Förderung des charakteristischen rotbuchendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation auf bodensauren armen bis kalkhaltig-neutralen, mittleren bis reichen Standorten, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9110, 9130).
- Erhalt und Förderung (ggf. auch durch historische Nutzformen) des charakteristischen eichendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9190).
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars naturbelassener nährstoffarmer Moorstandorte mit hohen Grundwasserständen, Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse sowie der Nährstoffarmut, Einrichtung von Pufferzonen, i.d.R. keine forstliche Bewirtschaftung (91DO*).
- Erhalt hydrologisch intakter, nährstoffarmer, kalkbeeinflusster Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand als Lebensraum des Sumpf-Glanzkrautes insbesondere durch Sicherung einer ungestörten Hydrologie und Nährstoffarmut.
- Erhalt subneutral-basenreicher, kalkarmer Moore an feuchten, nassen, offenen und kühlen Standorten, Schwingmoore und unregelmäßig extensiv genutzter Flachmoorwiesen als Lebensraum des Firnisglänzenden Sichelmooses, insbesondere Schutz vor Entwässerung, Eutrophierung, Sukzession und Trittbelastung.
- Erhalt oder Wiederherstellung feuchter bis staunasser, zeitweise überschwemmter sandig-kiesiger bis lehmig-toniger basischer Standorte natürlicher Wechselwasserzonen und Ausuferungsbereiche an stehenden oder langsam fließenden Gewässern als Lebensraum des Kriechenden Scheiberichs sowie kurz gehaltener und lückiger Ufervegetation (Sekundärstandort) durch Sicherung der hydrologischen Verhältnisse und eine auf den Standort ausgerichtete Pflege.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, insbesondere offener, störungsarmer, vegetationsreicher Stillgewässer mit Schlammablagerungen, reich strukturierter Verlandungsvegetation und

naturbelassener Uferzonen (Wohngewässer) sowie Schutz und Pflege sonnenexponierter Offenflächen im Umfeld der Gewässer (Eiablage).

- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Bitterling durch die Sicherung pflanzenreicher Uferzonen langsam fließender Gewässer mit einem sandigen Sedimentgrund (Lebensraum) und die Sicherung der Vorkommen von Großmuscheln als Voraussetzung für die Reproduktion des Bitterlings (Symbiose).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Fischotter, insbesondere durch die Sicherung nahrungsreicher, schadstoff- und störungsarmer, unverbauter, naturnaher Gewässer und Uferbereiche sowie störungs- und gefahrminimierter Wanderkorridore.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Steinbeißer insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, der Substratvielfalt und Strömungsverhältnisse sowie der Durchgängigkeit der Gewässer und den Erhalt eines ursprünglichen Fischartenspektrums; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Großen Feuerfalter insbesondere durch die Sicherung hoher Wasserstände in den Mooren, Verlandungsbereichen und anderen Feuchtgebieten sowie einer auf die Futterpflanzen der Raupe und des Falters (Nektarquellen) abgestimmte Pflege der Flächen.
- Erhalt und Wiederherstellung der Anzahl und Ausprägung der Sommerlebensräume, Überwinterungsplätze und Wanderwege der Rotbauchunke und des Kammmolchs insbesondere durch eine für diese Arten optimale Gestaltung der Gewässer und Gewässerufer als Sommerlebensraum (u.a. Wasserstand, Trophie, Vegetationsausprägung, Beschattungsgrad) und der für die Überwinterung geeigneten Strukturelemente (u.a. Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen) sowie der Verbindung beider Lebensräume.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für die Große Moosjungfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, eines hohen Wasserstandes sowie der Wasser- und Ufervegetation der Stillgewässer in Waldlagen, Schutz randlicher Moore vor Entwässerung und Aufforstung.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Breitrand, insbesondere durch die Sicherung des Struktureichtums und einer hohen Gewässergüte, Erhaltung besonderer Uferabschnitt.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte und der in Flachwasserbereichen aus dem Wasser aufragenden Vegetation, Schutz der Brutgewässer vor zunehmender Beschattung infolge natürlicher Sukzession.

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind Nährstoffeinträge in die Gewässer und die Intensivierung von Freizeitnutzungen, soweit diese erheblich wirken.

Der Standard-Datenbogen nennt unter Einflüssen und Nutzung außerhalb des Gebietes die Siedlungsgebiete, wobei die Intensität mit gering und der Einfluss mit neutral angegeben wird.

6.2.2 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2543-301

Feststellung, ob das Vorhaben die Kriterien nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um eine Handlung innerhalb des Natura 2000-Gebietes DE 2543-301 handelt.

Das Plangebiet und das FFH-Gebiet überlagern sich nicht. Es handelt sich somit nicht um eine Handlung innerhalb dieses Natura 2000-Gebietes.

Das FFH-Gebiet tangiert den Geltungsbereich der Satzung im Nordwesten der Ortslage. Sonst liegt der Abstand zwischen der Ortslage und dem Schutzgebiet zwischen ca. 70 m im Westen, 90 m im Südosten und ca. 270 m im Nordosten.

b) Feststellung, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Bebauung der Erweiterungsflächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 LNatG M-V dar.

c) Feststellung, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung handelt

Im Plangebiet sind nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nicht vorgesehen. Das Vorhaben stellt keine nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung dar.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Das Vorhaben erfüllt in Teilbereichen das Kriterium b nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeiführen:

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Vorhaben aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG zu führen.

Die geplanten Bauflächen weisen einen Abstand von ca. 10-90 m zum FFH-Gebiet auf.

Satzungen, bei denen die Grenze des Geltungsbereiches in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt.

Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet DE 2543-301 im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Das Dorf Babke existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Die Ergänzungsbereiche weisen folgende Abstände zum FFH-Gebiets auf:
Nr. 1 ca. 10 m
Nr. 2 ca. 70 m
Nr. 3 ca. 90 m
3. Der Ergänzungsbereich 3 betrifft die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche.
4. Die geplanten Bauflächen sind durch ihre Nutzung anthropogen vorbelastet.
5. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.
6. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.
7. Das FFH-Gebiet umfasst vorwiegend Lebensraumtypen mit besonders feuchten oder besonders trockenen Standortbedingungen. Die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind auf diese Bedingungen angewiesen. Derartige Standorte kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
8. Die bauliche Ergänzung der Ortslage Babke auf Baulücken innerhalb des Ortes bzw. auf den festgesetzten Flächen am Ortsrand führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten.

Es wird festgestellt, dass mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Babke kein Plan i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2543-301 herbeizuführen.

6.2.3 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 35 BNatSchG i.V. mit den §§ 18 und 28 LNatG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V" wurde seitens der Bürgermeister der Gemeinde Roggentin geprüft, ob für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Babke eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Roggentin festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das FFH-Gebiet 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz – Gebietes“ führen wird. Somit ist die Satzung bezüglich dieses

Natura 2000-Gebietes kein Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, so dass auf eine FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

6.3 Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz“ (SPA 21)

6.3.1 Gebietscharakterisierung

Das Umland der Ortslage Babke lag innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2543-402 „Müritz-Nationalpark“ (SPA 10). Das Schutzgebiet war nahezu identisch mit dem Nationalpark gleichen Namens und umfasst eine Fläche von 32.300 ha, das Teilgebiet „Müritz“ SPA 10 war 25.967 ha groß (SPA = Spezial Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet). Während die Baulücke nördlich des Parkplatzes aus dem Nationalpark ausgegrenzt wurde, wurde sie in das SPA 10 einbezogen. Dafür lag das letzte Gehöft im Norden der Ortslage im Müritz-Nationalpark, aber nicht im SPA 10.

Da die Europäische Kommission bei der bisherigen Meldung des Landes M-V Mängel festgestellt hatte, wurde eine neue Kulisse zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten aufgestellt. Diese Kulisse enthält auch das SPA 21 „Müritz“ mit einer Flächengröße von 50.968 ha. Die Gebiete der neuen Kulisse wurden durch Beschluss der Landesregierung zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und an die Europäische Kommission gemeldet.

Das SPA 21 ging aus dem SPA 10 hervor. Im Umland der Ortslage Babke waren beide Schutzgebiete nahezu deckungsgleich. Im SPA 21 sind lediglich die Baulücke nördlich des Parkplatzes und der Rastplatz für Radwanderer nicht mehr enthalten. Dafür wurde die unbebaute Fläche am westlichen Ortsrand nördlich der Straße nach Zartwitz in das SPA 21 einbezogen.

Damit lagen die Ergänzungsbereiche 1 und 2 im SPA 10, jedoch nur der Bereich 2 im SPA 21. Der Bereich 3 liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Bestehende Europäische Vogelschutzgebiete, welche kein Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung zur Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete sind (d. h. der Ergänzungsbereich 2), werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Entlassung aus dem SPA-Schutzstatus vorgeschlagen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 25.09.2007 und 29.01.2008 hat die Landesregierung eine neue Kulisse Europäischer Vogelschutzgebiete festgelegt, welche die bisherige Gebietskulisse vollständig ablöst.

Damit entfällt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2543-402 „Müritz – Nationalpark“ (SPA 10). Das SPA 21 „Müritz“ wird unter der EU – Nummer DE 2642-401 geführt.

Mit der Beschlussfassung wurden die Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Ortslage Babke geringfügig geändert. Diese Änderung betrifft jedoch nicht die Ergänzungsbereiche.

Die Aussagen zur Gebietscharakterisierung wurden dem Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung über die neue Kulisse von Vogelschutzgebieten (Arbeitsstand April 2007) entnommen.

Das SPA 21 „Müritz“ umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden sowie mit Heidestandorten und offener Feldmark mit Gehölzen.

Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis

Art	Brut	Rast A1/ 1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1/ 1%	A1	SPEC	RL M-V
Bekassine	x			3	2	Rohrdommel	x		x	3	1
Blässgans		1 %				Rohrweihe	x		x		
Blaueihchen	x		x			Rotmilan	x		x	2	
Eisvogel	x		x	3	3	Saatgans (Tundra-)		1 %			
Fischadler	x		x	3		Schwarzmilan	x		x	3	
Flusssee- schwalbe	x		x		2	Schwarzspecht	x		x		
Gänsesäger	x	1 %			2	Seeadler	x		x	1	
Graugans		1 %				Sperbergras- mücke	x		x		
Haubentaucher	x	1 %			3	Tafelente	x	1 %		2	2
Heidelereche	x		x	2		Tüpfelsumpf- huhn	x		x		
Kiebitz	x	1 %		2	2	Wachtel	x			3	
Kolbenente		1 %				Wachtelkönig	x		x		
Kranich	x	1 %	x	2		Wanderfalke	x		x		1
Löffelente	x	1 %	x	3	2	Weißstorch	x		x	2	3
Mittelspecht	x		x			Wendehals	x			3	2
Neuntöter	x		x	3		Wespenbussard	x		x		
Ortolan	x		x	2		Ziegenmelker	x		x	2	1
Raubwürger	x			3	3	Zwerggans		A1	x	1	
Raufußkauz	x		x			Zwergschnäpper	x		x		
Reiherente	x	1 %		3	3						

Schutzerfordernisse

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche

- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand > 20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (zum Beispiel Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (zum Beispiel Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen.

6.3.2 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet SPA 21

Feststellung, ob das Vorhaben die Kriterien nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um eine Handlung innerhalb des Natura 2000-Gebietes SPA 21 handelt

Der Ergänzungsbereich Nr. 1 liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes SPA 21. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine Handlung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes dar. Der Ergänzungsbereich Nr. 2 tangiert das SPA 21 im Osten. Der Bereich 3 wird im Süden und im Osten von dem Vogelschutzgebiet umschlossen.

b) Feststellung, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Bebauung der Ergänzungsbereiche Nr. 1 und Nr. 2 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 LNatG M-V dar.

c) Feststellung, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung handelt

Im Plangebiet sind nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nicht vorgesehen. Das Vorhaben stellt keine nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung dar.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien a und b nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Vorhaben aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG zu führen.

Der Ergänzungsbereich Nr. 2 liegt innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Die Bereiche 2 und 3 werden vom SPA-Gebiet 21 begrenzt. Satzungen, bei denen die Grenze des Geltungsbereiches in einem Abstand von weniger als 300 m zu einem Vogelschutzgebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt.

Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet SPA 21 im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wird zunächst auf die Ziffern 1 und 3-6 der Prüfung für das FFH-Gebiet (s. Punkt 6.2.2) verwiesen. Weiter wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der für den Schutz der unter Punkt 6.3.1 genannten Vogelarten maßgeblichen Lebensräume wie

- Wälder
- Moore und Sümpfe
- Wasserflächen und deren Uferbereiche
- Röhrichte und Seggenriede
- strukturreiche Feuchtlebensräume und
- störungsarme Grünlandflächen

führen wird.

Für die Bebauung des Ergänzungsbereiches 2 werden ca. 0,23 ha Ackerfläche in Anspruch genommen. Diese Fläche steht künftig nicht mehr als Nahrungsgebiet zur Verfügung. In Bezug auf die Gesamtfläche von 50.968 ha betrifft der Verlust ca. 0,00045 %. Die betroffene Fläche gehört auf Grund ihrer Lage am Rand der Ortslage und der fehlenden Ackerbegleitbiotope nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen bzw. zu den strukturreichen Ackerlandschaften.

Die geringfügige Reduzierung der Nahrungsfläche stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes SPA 21 dar.

Somit wird festgestellt, dass mit der Satzung für die Ortslage Babke kein Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 herbei zu führen.

6.3.3 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 35 BNatSchG i.V. mit den §§ 18 und 28 LNatG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Roggentin geprüft, ob für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Babke eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Roggentin festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 „Müritz“ (DE 2642-401) führen wird.

Somit ist die Satzung kein Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, so dass auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

7.0 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

7.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Abschnitt 5 den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 42 Abs. 5 gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. So weit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 also nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 42 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von den Verboten des § 42 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 43) oder eine Befreiung (§ 62) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

7.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Bauleitplanungen bedürfen selbst zwar keiner Befreiung, da § 42 Abs. 1 BNatSchG kein Planungsverbot begründet. Dagegen bedürfen aber die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, nach dem EuGH-Urteil vom 10.01.2006 einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz. Für den Prozess der Bauleitplanung ist erforderlich, aber auch ausreichend, wenn den zur Verwirklichung der jeweiligen Planung erforderlichen Vorhaben eine Befreiung erteilt werden kann, mithin eine so genannte „objektive Befreiungslage“ vorliegt. Die Feststellung der „objektiven Befreiungslage“ kann durch eine Inaussichtstellung der Befreiung unter Benennung der Bedingungen, die der künftige Bauherr bei der Umsetzung des Bauleitplanes zu beachten hat, durch die im Lande

Mecklenburg-Vorpommern für die Erteilung artenschutzrechtlicher Befreiungen zuständige obere Naturschutzbehörde (LUNG) vorgenommen werden.

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 62 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 42 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 7.3 folgende Auflistung enthält die 54 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde zu stellen. Als begründende Antragsgrundlage ist der artenschutzrechtliche Beitrag des Umweltberichtes mit einer kurzen Darstellung der Planungsziele des Bauleitplans in Text und Plan einzureichen.

7.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Arname	dt. Arname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Ostliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moorsjungfer
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heidbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr

Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfliedermaus
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

grau hinterlegt = FFH-Arten

7.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Roggentin hat sich im Rahmen der Aufstellung der Satzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

- Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen. Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet. Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.
- Die Weichtiere, die Libellen, die Falter, die Lurche, die Europäische Sumpfschildkröte, der Biber sowie der Fischotter leben in Gewässern, an ihren Ufern bzw. in sonstigen Feuchtlebensräumen wie Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und Seggenriede. Käferarten wie der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigen Stillgewässer als Lebensraum. Derartige Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor.
- Kriechtiere wie die Schlingnatter und die Zauneidechse bevorzugen warme, trockene Standorte wie sonnige Böschungen und Waldränder. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.
Als Brutstätten der genannten Käferarten geeignete Bäume kommen in den Ergänzungsbereichen nicht vor.
- Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher. Diese sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.
- Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Große Langohr jagt auch innerhalb von dörflichen Siedlungen, insbesondere in

Obstgärten, Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Die Ackerflächen am Ortsrand sowie der Nutzgarten im Ergänzungsbereich 1 zählen nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die neu entstehenden Hausgärten können wie die vorhandenen Obstgärten in der Ortslage zur Nahrungssuche genutzt werden.

- Die in der obigen Liste (Punkt 7.3) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten gehören zu den im FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ besonders geschützten Arten. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 6.2) wurde festgestellt, dass die bauliche Ergänzung der Ortslage Babke auf Baulücken innerhalb des Ortes bzw. auf den festgesetzten Flächen am Ortsrand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten führt.
- Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen gehören auf Grund ihrer Lage am Rand der Ortslage und der fehlenden Ackerbegleitbiotope nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen bzw. zu den strukturreichen Ackerlandschaften. Die betroffenen Acker- und Gartenflächen werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, da mit den Bauarbeiten erst nach dem Abernten der Felder begonnen wird.
- Die SPA-Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 6.3) ergab, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz“ führen wird.
- Im Rahmen einer Begehung der leerstehenden Gebäude im Ergänzungsbereich 3 ergaben sich keine Hinweise für das Vorkommen von hausbewohnenden Vogelarten und von Fledermausquartieren in bzw. an den Gebäuden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ergänzungsbereiche 1 bis 3 nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesen Bereichen nicht vor.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die als Lebensraum streng geschützter Arten geeigneten Biotope im Umfeld der Ortslage Babke durch die geplante Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

7.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Babke nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Roggentin geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Ergänzungsbereiche 1-3 die Lebensraumansprüche dieser Arten nicht erfüllt, so dass die o.g. streng geschützten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Gebiet nicht vorkommen. Da keine Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, entfällt die Prüfung, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Roggentin festgestellt, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Babke die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.